

Österreichisches Archäologisches Institut

Zur Finanzierung der Überdachung freigelegter Hanghäuser in Ephesos/Türkei nahm das Österreichische Archäologische Institut (ÖAI) einen Bankkredit auf, für den das damalige BMWV vertraglich eine Rückzahlungszusage übernahm. Infolge wiederholter Projektausweitungen und des Ausfalls von Sponsorengeldern stiegen die Kosten für das BMBWK bis Ende 2005 um mehr als das Zweieinhalbfache auf insgesamt 7,53 Mill. EUR.

Kurzfassung

Ziel war die Überprüfung der Gebarungsprobleme des ÖAI im Bereich der Teilrechtsfähigkeit, vor allem im Zusammenhang mit Forschungs- und Baumaßnahmen in Ephesos, die dem RH aufgrund der übermittelten Jahresabschlüsse des ÖAI erkennbar wurden.

Wissenschaftliche Projekte

Das ÖAI wurde Ende des 19. Jahrhunderts als archäologische Forschungsstätte gegründet. Eindeutiger Schwerpunkt der Grabungs- und Forschungstätigkeit des ÖAI ist seit seiner Gründung Ephesos. Weiters bestanden Grabungsprojekte in Österreich, in Griechenland und in Ägypten sowie eine weitere Grabung in der Türkei. (TZ 2)

Beträchtliche Mengen von archäologischen Funden waren wissenschaftlich noch nicht aufgearbeitet. Bei rd. 20 % der Forschungsprojekte stand die wissenschaftliche Publikation noch aus. (TZ 8)

Aus den Grabungstätigkeiten des ÖAI ergaben sich nicht absehbare finanzielle Risiken für das ÖAI und den Bund, wie insbesondere Sicherungs-, Restaurierungs- und Erhaltungskosten für freigelegte Bauwerksruinen und Funde. Nach den sowohl in der Türkei als auch in Griechenland geltenden gesetzlichen Bestimmungen hatten die Konzessionsträger der Grabung diese bis zu einer allfälligen Übergabe auch zu erhalten. (TZ 9)

Rechtsstellung und Organisation

Das ÖAI ist gemäß Forschungsorganisationsgesetz (FOG) eine wissenschaftliche Einrichtung des Bundes und untersteht dem BMBWK. (TZ 3) Die Leitung des ÖAI obliegt seinem Direktor, der Dienstvorgesetzter der 25 Institutsmitarbeiter ist. Der Direktor übte diese Funktion als Nebentätigkeit neben mehreren anderen Funktionen aus und war daher nur in geringem Ausmaß am ÖAI anwesend. (TZ 7) Aufgrund fehlender Kommunikation zwischen dem Direktor und den Mitarbeitern sowie mangels hinreichender Übertragung von Aufgaben an die Mitarbeiter war eine zielgerichtete Arbeit vielfach nur in eingeschränktem Umfang gegeben. (TZ 6)

Die Organisationsvorschriften des ÖAI entsprachen nicht den Anforderungen eines zeitgemäßen Forschungsbetriebs. Wesentliche Elemente der Mitarbeitermitbestimmung fehlten. (TZ 3)

Aufgaben und Ziele

Das BMBWK präzisierte die im FOG und in der Institutsordnung festgelegten Aufgaben des ÖAI nicht näher und schloss mit dem ÖAI auch keine Zielvereinbarungen über die zu erbringenden Forschungsprojekte und –ergebnisse ab. Dadurch blieb unklar, in welchem Umfang und mit welchen fachlichen und örtlichen Schwerpunkten das ÖAI archäologische Forschungen vornehmen sollte. Insbesondere fehlten strategische Ziele unter Einbindung der Universitätsinstitute für Archäologie und der Österreichischen Akademie der Wissenschaften. (TZ 5)

Finanzwesen

Das ÖAI besaß nach den Bestimmungen des FOG Teilrechtsfähigkeit. Die Rechnungsabschlüsse wiesen in diesem Bereich regelmäßig hohe Überschuldungen aus (2000: – 3,66 Mill. EUR; 2005: – 2,69 Mill. EUR). Das ÖAI unternahm aber keine Anstrengungen, die Ausgaben nachhaltig zu reduzieren und langfristig mit den Einnahmen in Einklang zu bringen. (TZ 20)

Bauprojekt Hanghausüberdachung Ephesos

In Ephesos wurden durch das ÖAI zwischen 1967 und 1986 die Ruinen von sechs auf Terrassen erbauten Wohnhäusern (Hanghäuser 1 und 2) freigelegt. Um diese Ruinen vor Beschädigungen durch Witterungseinflüsse zu schützen, plante das ÖAI im Einvernehmen mit den türkischen Denkmalbehörden die Errichtung eines Schutzbaus. (TZ 10)

Im Februar 1997 stimmten die türkischen Behörden dem Projekt zur Überdachung des Hanghauses 2 zu und erteilten die Baubewilligung. Als Auftraggeber des Projekts fungierte das ÖAI in seiner Teilrechtsfähigkeit. (TZ 11)

Die Gesellschaft der Freunde von Ephesos (GFE) gab für die im März 1997 geschätzten Projektkosten von insgesamt 2,90 Mill. EUR zunächst eine Verwendungszusage über Sponsorleistungen in Höhe von 1,45 Mill. EUR ab. Das damalige BMWV sagte zu, die zu erwartende Finanzierungslücke aus Bundesmitteln zu schließen. Im Zuge der Projektabwicklung erweiterte die GFE im Juli 1998 ihre Zusage auf 2,18 Mill. EUR. Der Bund sicherte sich jedoch keine rechtliche Durchsetzungsmöglichkeit zur Einforderung der Sponsorleistungen, obwohl die Sponsoren maßgeblich am Zustandekommen des Projekts interessiert waren. (TZ 10)

Das damalige BMWV beauftragte im September 1998 das ÖAI, das Bauprojekt im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit durchzuführen. Zur Finanzierung nahm das ÖAI einen Bankkredit auf, für den das damalige BMWV vertraglich eine Rückzahlungszusage gab. Gemäß Auftragsvereinbarung zwischen dem damaligen BMWV und dem ÖAI sollte ein Gesamtherstellungsaufwand von 4,54 Mill. EUR tunlichst nicht überschritten werden. (TZ 12)

Entgegen ihrer Zusage brachte die GFE bis Anfang 2006 nicht die volle Projektfinanzierung ein. Für die Hanghausüberdachung fielen von Ende 1995 bis Ende 2005 Gesamtkosten in Höhe von 7,53 Mill. EUR an. Bis Ende 2007 werden die Gesamtkosten durch auflaufende Zinsen voraussichtlich 7,63 Mill. EUR betragen. Von diesen Gesamtkosten wurden lediglich 20,84 % durch Drittmittel finanziert. Der Bund wird letztendlich 6,04 Mill. EUR oder 79,16 % der Projektkosten tragen. (TZ 13)

Zwischen der genehmigten Schlussrechnung der Projektkosten und den Gesamtausgaben ergab sich eine für den RH nicht nachvollziehbare und seitens des ÖAI nicht ausreichend begründete Differenz. Eine lückenlose Überprüfung der Zahlungsvorgänge betreffend die Hanghausüberdachung war dem RH daher nicht möglich. (TZ 14)

Durch Missverständnisse zwischen dem Direktor des ÖAI und einer ehemaligen Mitarbeiterin verabsäumte das ÖAI, eine Bankgarantie während der Ziehungsfrist einzulösen. Dem ÖAI verblieb aus dem Versäumnis der Garantiezienung ein Schaden in Höhe von rd. 48.100 EUR. (TZ 15)

Das ÖAI beanspruchte aufgrund von Kopien bereits aus Bundesmitteln bezahlter Rechnungen das Kreditkonto, dessen Rückzahlungsverpflichtung den Bund traf, und überwies diese Rechnungsbeträge auf das Konto des teilrechtsfähigen ÖAI. Insgesamt belief sich der durch neuerliche Verrechnung entstandene Nachteil für den Bund auf 0,17 Mill. EUR. (TZ 16)

Der Direktor des ÖAI und der Vizepräsident der GFE gründeten Ende 2002 die Ephesos-Privatstiftung. Begünstigter der Stiftung war das ÖAI. In das Stiftungsvermögen wurden unter anderem jene Grundstücke eingebracht, die seit 1897 im Eigentum der Erben des Gründers des ÖAI und nunmehr durch Schenkung ins Eigentum des Direktors des ÖAI übergegangen waren. Der Direktor des ÖAI schloss im März 2003 in der Teilrechtsfähigkeit eine Vereinbarung mit der Ephesos-Privatstiftung über die Überlassung des Nutzungsrechts an seinen Grundstücken, wofür das ÖAI ein jährliches Entgelt von 6.000 EUR leistete. Ein Treuhandvertrag zwischen dem BMBWK und dem Direktor des ÖAI fehlte. (TZ 17)

Im Jahr 2004 kaufte das ÖAI in seiner Teilrechtsfähigkeit über einen türkischen Treuhänder ein an die Grabungssiedlung angrenzendes Grundstück und übertrug dessen Eigentum anschließend an die GFE. Der Vizepräsident der GFE stiftete dieses Grundstück wiederum der Ephesos-Privatstiftung. Anwaltskosten und Übertragungsgebühren entrichtete das ÖAI. Seine Investitionskosten forderte das ÖAI erst mit zweijähriger Verspätung von der GFE ein. (TZ 18)

Der Umbau des Grabungshauses in Ephesos erfolgte von 2002 bis 2004. Gegenüber den geplanten Kosten aus dem Jahr 2002 in Höhe von 0,36 Mill. EUR verteuerte sich der Bau um 0,21 Mill. EUR oder rd. 58 %. Teile des Grabungshauses wurden vom ÖAI ohne gültige Baugenehmigung errichtet. Die zuständige türkische Behörde erließ im März 2005 einen schriftlichen Bescheid, wonach die Verbauung unzulässig und das Bauwerk daher abzubrechen sei. Sowohl das BMBWK als auch der Direktor des ÖAI als Grabungsleiter ignorierten die behördlichen Auflagen. Entgegen den gesetzlichen Bestimmungen förderte das BMBWK den Grabungshausbau aus Mitteln der Studentenheimförderung. (TZ 19)

Kenndaten zum Österreichischen Archäologischen Institut

Gebahrung	2000	2001	2002	2003	2004	2005
			in 1.000 EUR ¹⁾			
Personalausgaben	1.134	1.162	1.091	1.115	1.189	1.252
Sachausgaben	1.292	1.349	1.406	1.331	1.393	1.424
Gesamtausgaben	2.427	2.511	2.497	2.446	2.582	2.676
Jahresergebnis in der Teilrechtsfähigkeit	- 3.658	- 2.260	- 2.095	- 2.239	- 2.317	- 2.686
			Anzahl			
bundesbedienstete Mitarbeiter	25	25	25	25	25	26

¹⁾ rundungsbedingte Abweichungen möglich

**Prüfungsablauf und
-gegenstand**

- 1 Der RH überprüfte von Dezember 2005 bis März 2006 die Gebahrung des Österreichischen Archäologischen Instituts (ÖAI).

Schwerpunkte der Überprüfung waren die Beurteilung der Ziele und der Organisation, der wissenschaftlichen Projekte, der Bauprojekte, des Finanzwesens sowie der Zweigstellen. Der überprüfte Zeitraum erstreckte sich auf die Jahre 2000 bis 2005, wobei bei der Darstellung einzelner Entwicklungen auch die Jahre vor 2000 einbezogen wurden.

Zu dem im Juni 2006 übermittelten Prüfungsergebnis gaben das BMBWK und das ÖAI im November 2006 Stellungnahmen ab. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im März 2007.

Rahmen- bedingungen

- 2.1** Das ÖAI wurde Ende des 19. Jahrhunderts als archäologische Forschungsstätte gegründet. Eindeutiger Schwerpunkt der Grabungs- und Forschungstätigkeit des ÖAI ist seit seiner Gründung Ephesos. Darüber hinaus bestanden zur Zeit der Gebarungsüberprüfung des RH zehn Grabungsprojekte in Österreich, zwei in Griechenland und ein Projekt in Ägypten sowie eine weitere Grabung in der Türkei.

Das ÖAI war mit seiner weit gefächerten Grabungstätigkeit die zentrale Einrichtung für archäologische Feldforschungen (Durchführung von archäologischen Grabungskampagnen mit anschließender wissenschaftlicher Auswertung und Publikation) in Österreich. Hingegen lagen die Schwerpunkte der Universitäten im Bereich der Ausbildung und der damit verbundenen befristeten Lehrgrabungen.

Weitere wesentliche Akteure der Archäologie aus Wissenschaft, Lehre, Forschung und Funderhaltung waren das Bundesdenkmalamt, die archäologischen Einrichtungen der Bundesländer sowie die Österreichische Akademie der Wissenschaften (ÖAW) mit ihrem Institut für Kulturgeschichte der Antike. Im Gegensatz zum ÖAI führte Letztere jedoch keine eigenständigen Grabungen durch. Sie baute bei der wissenschaftlichen Arbeit in hohem Ausmaß auf den Feldforschungsergebnissen des ÖAI auf.

Die Archäologie war damit in Österreich auf verschiedene Institutionen sowie Träger verteilt und nur in geringem Umfang koordiniert.

- 2.2** Der RH wies darauf hin, dass eine Strukturbereinigung im Bereich der Archäologie dringend erforderlich wäre. Er empfahl dem BMBWK, die archäologische Forschungslandschaft einer internationalen Evaluierung mit dem Ziel zu unterziehen, die Wissenschafts- und Forschungskapazitäten zu bündeln.

- 2.3** *Laut Stellungnahme des Direktors des ÖAI sei es nicht sinnvoll, in der derzeitigen Phase eine internationale Evaluierung in Auftrag zu geben.*

Das BMBWK teilte mit, es werde eine internationale Evaluierung mit dem Ziel einer nachhaltigen Strukturbereinigung vorbereitet.

Rechtsstellung und Organisation

Anstaltsordnung

- 3.1** Das ÖAI ist gemäß den Bestimmungen des Forschungsorganisationsgesetzes (FOG) eine wissenschaftliche Einrichtung des Bundes und untersteht dem BMBWK. Dieses hat eine Anstaltsordnung für das ÖAI durch Verordnung zu erlassen, die jedoch zur Zeit der Gebarungsüberprüfung durch den RH nicht vorlag.
- 3.2** Der RH kritisierte, dass durch die fehlende Anstaltsordnung das wesentliche Element einer Mitarbeitermitbestimmung am ÖAI nicht gegeben war. Er empfahl dem BMBWK, umgehend eine den gesetzlichen, organisatorischen und wirtschaftlichen Anforderungen entsprechende Anstaltsordnung zu erlassen.
- 3.3** *Laut Stellungnahme des BMBWK werde mit der Ausarbeitung einer Anstaltsordnung umgehend begonnen.*

Arbeitsgruppe Strukturplanung

- 4.1** Eine vom Direktor im Oktober 2005 eingesetzte Arbeitsgruppe erarbeitete einen Vorschlag zur Neuorganisation des ÖAI, der insbesondere die Einrichtung eines Kuratoriums, einen wissenschaftlichen Beirat, befristete Arbeitsgruppen sowie die Forcierung der Kooperation und der internationalen Vernetzung vorsah. Die Umsetzung dieser Vorschläge unterblieb jedoch.
- 4.2** Der RH erachtete die Vorschläge der Arbeitsgruppe als grundsätzlich geeignet, eine Neuorganisation des ÖAI im Einklang mit den Anforderungen an einen zeitgemäßen Forschungsbetrieb herbeizuführen und die organisatorischen Probleme des ÖAI zu lösen. Darüber hinaus regte der RH an,
- nach erfolgter finanzieller Sanierung die Vollrechtsfähigkeit des ÖAI als wissenschaftliche Anstalt oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung anzustreben und dadurch längerfristige Finanzierungssicherheit sowie –flexibilität zu gewährleisten,
 - die Beibehaltung der bestehenden Zweigstellen zu überdenken,
 - eine Projektkosten- und Leistungsrechnung einzuführen sowie
 - Arbeitsgruppen nach den Grundsätzen des Projektmanagements für die Dauer eines konkreten Projekts einzurichten.

- 4.3** *Laut Stellungnahme des Direktors des ÖAI erachte er die Vorschläge des RH betreffend Vollrechtsfähigkeit des ÖAI als wissenschaftliche Anstalt oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung als diskutierbar.*

Das BMBWK teilte mit, es stehe den Empfehlungen des RH sehr positiv gegenüber; es habe diese bereits in einem Verordnungsentwurf aufgegriffen. Die Beibehaltung der Zweigstelle in Kairo und die Reform der Zweigstelle in Athen seien weiterhin vorgesehen. Die vom ÖAI geplante Zweigstelle in der Türkei sei aus budgetären Gründen vom BMBWK nicht genehmigt worden; auch in Hinkunft sei deren Errichtung nicht beabsichtigt.

Aufgaben und Ziele

- 5.1** Das BMBWK präzisierte die Aufgaben des ÖAI nicht näher und schloss mit dem ÖAI auch keine Zielvereinbarungen über die zu erbringenden Forschungsprojekte und –ergebnisse ab. Dadurch blieb unklar, in welchem Umfang und mit welchen fachlichen und örtlichen Schwerpunkten das ÖAI archäologische Forschungen vornehmen sollte. Insbesondere fehlten strategische Ziele unter Einbindung der Universitätsinstitute für Archäologie und der ÖAW.

Nach Gründung des Instituts für Kulturgeschichte der Antike an der ÖAW und der Bestellung des Direktors des ÖAI zum Institutsleiter im Jahr 1996 trat eine Verlagerung von Aufgaben, die bislang vom ÖAI wahrgenommen wurden, in das Institut für Kulturgeschichte der Antike der ÖAW ein. Dies betraf insbesondere die durchgängige wissenschaftliche Betreuung von Forschungsprojekten in Ephesos von der Grabung bis zur Publikation.

- 5.2** Der RH wies darauf hin, dass der gesetzliche Rahmen ohne nähere Konkretisierung durch das BMBWK dem ÖAI einen weitgehenden Gestaltungsspielraum bei der Festlegung der Art und des Umfangs der Aufgabenerfüllung erlaubte.

Er empfahl dem BMBWK, analog zu den Leistungsvereinbarungen mit den Universitäten, auch mit dem ÖAI periodische Leistungsvereinbarungen abzuschließen und die Höhe des Budgets daran auszurichten. Darüber hinaus empfahl er dem ÖAI, Forschungsziel- und Ressourcenplanungen sowie Arbeitsprogramme zu erstellen.

- 5.3 *Laut Stellungnahme des Direktors des ÖAI spiegle sich im weitgehend unbestimmten Gestaltungsspielraum des ÖAI die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung wider.*

Das BMBWK sagte zu, die Empfehlungen des RH umzusetzen.

Führung und Kommunikation

Mitarbeiterführung

- 6.1 Der Direktor des ÖAI bestimmte auch während seiner bis zu neun Monate im Jahr dauernden Grabungstätigkeit im Ausland weitgehend die Forschungs- und Verwaltungstätigkeit sowie die Gebarung des ÖAI sowohl im Bundesbereich als auch in der Teilrechtsfähigkeit.

Aufgrund fehlender Kommunikation zwischen dem Direktor und den Mitarbeitern sowie mangels hinreichender Übertragung von Aufgaben an die Mitarbeiter des ÖAI war eine zielgerichtete Arbeit vielfach nur in eingeschränktem Umfang gegeben.

- 6.2 Der RH erachtete die Führung eines Forschungsinstituts ohne weitgehende Anwesenheit des Direktors als nicht zielführend. Am ÖAI als Forschungseinrichtung wären eine umfassende Kommunikation und ein intensiver Austausch von Forschungsergebnissen sowie die Einbindung der Forschungsmitarbeiter in die Zielfindung erforderlich gewesen. Er empfahl dem BMBWK und dem ÖAI, die Entflechtung der Funktion des Direktors des ÖAI von jener des Grabungsleiters in Ephesos und eine effektive Mitsprache der Mitarbeiter bei der Zielfindung vorzusehen.
- 6.3 *Laut Stellungnahme des Direktors des ÖAI sei es ihm bedauerlicherweise nicht gelungen, das nachhaltige Vertrauen seiner öffentlich bediensteten Mitarbeiter zu gewinnen. Er sei in den letzten Jahren während der Grabungskampagne jeden Monat drei Wochen in Ephesos tätig gewesen. Bei den in Österreich verbliebenen Mitarbeitern habe es sich um erfahrene und in vielen Fällen habilitierte Bedienstete gehandelt, die einen permanenten Betreuungsbedarf nicht erkenntlich gemacht hätten. Die Kommunikation auf der wissenschaftlichen und Verwaltungsebene habe einwandfrei funktioniert. Weiters sei die Ausschreibung des Grabungsleiters zwischenzeitig erfolgt.*

Das BMBWK teilte mit, die Vertretungsregelung für Ephesos und Wien in eine Verordnung betreffend das ÖAI aufzunehmen. Bereits seit August 2006 benenne der Direktor jeweils einen Abwesenheitsstellvertreter in Wien bzw. Ephesos. Das BMBWK werde auf eine ehestmögliche Trennung der Funktion des Direktors und des Grabungsleiters in Ephesos hinwirken.

Direktion

- 7.1** Der Direktor des ÖAI übte die Funktion des Leiters des ÖAI als Nebentätigkeit aus, während seine Haupttätigkeit die eines ordentlichen Universitätsprofessors am Institut für Klassische Archäologie war. Seit 1996 übernahm er weiters die Leitung des Instituts für Kulturgeschichte der Antike an der ÖAW. Zusätzlich leitete er seit November 1997 die Grabungen in Ephesos.

Auch die im Jahr 2001 vom Rektor der Universität Wien erkannte zeitliche Unvereinbarkeit der Funktionen als ordentlicher Universitätsprofessor und als Direktor des ÖAI führte lediglich zu einer Reduktion der Lehrverpflichtung des Direktors des ÖAI auf vier Wochenstunden. Eine Beurlaubung als Universitätsprofessor wurde seitens des BMBWK abgelehnt.

Die starke zeitliche Beanspruchung durch die Vielzahl von Haupt- und Nebentätigkeiten des Direktors bedingte eine nur geringe Anwesenheit am ÖAI.

- 7.2** Aus Sicht des RH waren die Aufgaben des Direktors als Ordinarius, Direktor des ÖAI, Grabungsleiter und Leiter des Instituts für Kulturgeschichte der Antike der ÖAW durch die Kumulierung zeitlich nicht zu bewältigen, die nicht zuletzt für das entstandene Führungsvakuum am ÖAI verantwortlich war. Er empfahl dem BMBWK, auf eine ehestmögliche Trennung der angeführten Funktionen hinzuwirken.
- 7.3** *Laut Stellungnahme des BMBWK sei eine Beurlaubung als Universitätsprofessor seinerzeit nicht möglich gewesen. Zudem sollte eine Verbindung zur Klassischen Archäologie und Lehre an der Universität Wien gewahrt bleiben. Auf die Bestellung eines geschäftsführenden Direktors des Instituts für Kulturgeschichte der Antike an der ÖAW habe das BMBWK keinen Einfluss gehabt. Das BMBWK werde auf eine ehestmögliche Trennung der Aufgaben des Direktors hinwirken.*

Wissenschaftliche Projekte

Archäologische Grabungsprojekte

- 8.1 Nach Schätzungen des ÖAI wurden rd. 80 % der Gesamtressourcen für Auslandsgrabungen eingesetzt. Beträchtliche Mengen von archäologischen Funden waren wissenschaftlich noch nicht aufgearbeitet. Bei rd. 20 % der Forschungsprojekte stand die wissenschaftliche Publikation noch aus.
- 8.2 Der RH bemängelte die überaus lange Dauer einzelner Grabungsprojekte und kritisierte die große Menge an wissenschaftlich nicht aufgearbeiteten Funden.
- 8.3 *Laut Stellungnahme des Direktors des ÖAI sei die zeitgerechte Publikation der Forschungen ein Ziel des ÖAI. Die vorgefundenen „Altlasten“ aus älteren Projekten seien aber nur schwer in Publikationen umzusetzen, die heutigen wissenschaftlichen Ansprüchen genügen können.*

Das BMBWK teilte mit, die Gewichtung der Forschungsvorhaben werde ab 2007 in den zu treffenden Leistungsvereinbarungen erfolgen. Weiters würden die vom RH empfohlenen Grundsätze in Hinkunft generell auf alle Projekte angewendet werden.

Finanzielles Risiko

- 9.1 Aus den Grabungstätigkeiten des ÖAI ergaben sich nicht absehbare finanzielle Risiken für das ÖAI und den Bund, wie insbesondere Sicherungs-, Restaurierungs- und Erhaltungskosten für freigelegte Bauwerksruinen und Funde.

Nach den sowohl in der Türkei als auch in Griechenland geltenden gesetzlichen Bestimmungen hatten die Konzessionsträger der Grabung freigelegte Ruinen und Anastylosen¹⁾ bis zu einer allfälligen Übergabe der Grabung zu erhalten. Infolge der großflächigen Ausgrabungen vor allem in Ephesos bestanden unmittelbar für das ÖAI und mittelbar für den Bund erhebliche, seitens des ÖAI nicht quantifizierte Risiken aus der Erhaltung freigelegter Ruinen und Anastylosen. Darüber hinaus trug der Bund auch hohe Kosten für die Errichtung und Erhaltung von Schutzbauten, wie vor allem bei der Hanghausüberdachung in Ephesos.

¹⁾ Wiedererrichtung von Bauwerksruinen

Aus der Grabung in Ephesos wurden in den letzten Jahrzehnten hohe Einnahmen aus Eintrittsgeldern erzielt. Das ÖAI erhielt erstmals im Jahr 2005 aus einem türkischen Förderungsfonds rd. 21.000 EUR für Erhaltungsarbeiten.

9.2 Der RH wies auf das nicht absehbare finanzielle Risiko für den Bund als Träger des ÖAI und die bislang im Vergleich zu den Tourismuseinnahmen nur äußerst geringe finanzielle Beteiligung türkischer Stellen hin. Er empfahl dem BMBWK und dem ÖAI, für Grabungsprojekte umfassende Sicherungs- und Restaurierungskonzepte unter Einbeziehung allfälliger Risiken und Kosten zu erstellen sowie diese mit dem BMBWK abzustimmen.

9.3 *Laut Stellungnahme des Direktors des ÖAI sei die Frage des Risikoübergangs an das Gastland ein generelles Problem, das auch andere ausländische Grabungsunternehmen beschäftige. Das ÖAI sei in dieser Frage nicht allein handlungsfähig.*

Das BMBWK teilte mit, die Übertragung der Ruinen an den türkischen Staat sei bereits öfter von der Fachabteilung des BMBWK gefordert worden; entsprechende Vorbereitungen würden getroffen und sollten noch 2007 umgesetzt werden.

Bauprojekt Hanghausüberdachung Ephesos

Sponsorleistung

10.1 Das ÖAI legte in Ephesos zwischen 1967 und 1986 die Ruinen von sechs auf Terrassen erbauten Wohnhäusern (Hanghäuser 1 und 2) frei. Um diese Ruinen vor Beschädigungen durch Witterungseinflüsse zu schützen, plante das ÖAI im Einvernehmen mit den türkischen Denkmalbehörden die Errichtung eines Schutzbaus.

Für die im März 1997 geschätzten Projektkosten von insgesamt 2,90 Mill. EUR gab die Gesellschaft der Freunde von Ephesos (GFE) zunächst eine Verwendungszusage über Sponsorleistungen in Höhe von 1,45 Mill. EUR ab. Das damalige BMWV sagte zu, die zu erwartende Finanzierungslücke aus Bundesmitteln zu schließen. Im Zuge der Projektabwicklung erweiterte die GFE im Juli 1998 ihre Zusage auf 2,18 Mill. EUR. Der Bund sicherte sich jedoch keine rechtliche Durchsetzungsmöglichkeit zur Einforderung der Sponsorleistungen, obwohl die Sponsoren maßgeblich am Zustandekommen des Projekts interessiert waren.

10.2 Der RH empfahl, in Hinkunft Sponsorleistungen vertraglich bindend zu fixieren.

- 10.3** *Laut Stellungnahme des Direktors des ÖAI habe die GFE in allen Korrespondenzen, Protokollen und Beschlüssen immer nur von einer „Bemühungszusage“ und nicht von einer „Verwendungszusage“ gesprochen. Es sei auch unrealistisch, von einem Förderverein vertraglich bindende Sponsorleistungen zu verlangen.*

Das BMBWK teilte mit, seitens der GFE sei nicht mehr als eine Verwendungszusage zu erreichen gewesen. Die endgültige Lösung der jahrelang anstehenden Hanghausproblematik sei aber auch aus Sicht des BMBWK dringend geboten gewesen.

- 10.4** Der RH wies darauf hin, dass der Schriftverkehr der GFE mit dem Direktor des ÖAI sehr wohl den Begriff „Verwendungszusage“ enthielt. Die Verwendungszusage war auch die Basis der Zustimmung des damaligen Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr.

Abwicklung des
Bauprojekts

- 11.1** Im Februar 1997 stimmten die türkischen Behörden dem Projekt zur Überdachung des Hanghauses 2 zu und erteilten die Baubewilligung. Als Auftraggeber des Projekts fungierte das ÖAI in seiner Teilrechtsfähigkeit. Die bereits zwischen 1979 und 1985 errichtete Überdachung der Wohneinheiten 1 und 2 wurde abgetragen, obwohl das ÖAI in seinen ursprünglichen Planungsgrundlagen keinen Abriss dieser Überdachungen vorgesehen hatte. Dadurch wurde das Projekt flächenmäßig um ein Drittel größer und erhöhten sich die Projektkosten. Darüber hinaus wurden durch die Abtragung der bestehenden funktionstüchtigen Überdachung Bauleistungen zerstört.
- 11.2** Der RH kritisierte, dass das ÖAI trotz der erheblichen Mehrkosten und der schwierigen Finanzierungslage das Projekt ausgeweitet hatte. Er wies insbesondere darauf hin, dass die Überdachung der Wohneinheiten 1 und 2 bereits durch die türkischen Behörden übernommen worden war. Demgegenüber wurde die neu errichtete Überdachung von der Behörde bisher noch nicht offiziell übernommen.
- 11.3** *Laut Stellungnahme des Direktors des ÖAI sei die bestehende Überdachung der Wohneinheiten 1 und 2 nicht funktionstüchtig gewesen. Gründe für den Beschluss zum Abriss und Neubau würden in den unhaltbaren klimatischen Bedingungen und den diesbezüglichen Einwendungen der türkischen Denkmalbehörde liegen.*

Bauprojekt Hanghausüberdachung Ephesos

Das BMBWK teilte mit, die Mehrkosten seien durch die Ausweitung des Projekts im Hinblick auf das Gesamtbild und den Schutz der Ruine vor weiterer Zerstörung hinreichend wissenschaftlich fundiert gewesen, weil die bisherige Überdachung nicht den Kriterien eines modernen Schutzbaus entsprochen habe.

- 11.4** Der RH wies darauf hin, dass die Sanierung der Überdachung der Wohneinheiten nicht Aufgabe des ÖAI gewesen wäre, weil die Überdachung bereits von der Türkei übernommen worden war.

Vereinbarung mit dem damaligen BMWV

- 12.1** Das damalige BMWV beauftragte im September 1998 das ÖAI, das Bauprojekt im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit durchzuführen. Zur Finanzierung des Bauvorhabens nahm das ÖAI einen Bankkredit auf, für den das damalige BMWV vertraglich eine Rückzahlungszusage gab. Gemäß Auftragsvereinbarung zwischen dem damaligen BMWV und dem ÖAI sollte ein Gesamtherstellungsaufwand von 4,54 Mill. EUR tunlichst nicht überschritten werden.

- 12.2** Der RH wies darauf hin, dass die Projekterweiterung nur in Verbindung mit einer weiteren Verwendungszusage der GFE zustande gekommen war.

- 12.3** *Laut Stellungnahme des Direktors des ÖAI sei zum Zeitpunkt der Auftragsvereinbarung der Gesamtherstellungsaufwand schon überholt gewesen, weil die Baunebenkosten, die Planung und die Finanzierung nicht enthalten waren. Der vom BMBWK bestätigte Kreditrahmen bei der Geschäftsbank sei jedenfalls unter Berücksichtigung der Mehrkosten bemessen worden.*

Kostensteigerung

- 13.1** Für die Hanghausüberdachung fielen von Ende 1995 bis Ende 2005 Gesamtkosten in Höhe von 7,53 Mill. EUR an. Bis Ende 2007 werden die Gesamtkosten durch auflaufende Zinsen voraussichtlich 7,63 Mill. EUR betragen. Entgegen ihrer Zusage von 2,18 Mill. EUR brachte die GFE bis Anfang 2006 lediglich 1,59 Mill. EUR oder 20,84 % in die Projektfinanzierung ein. Der Bund wird letztendlich 6,04 Mill. EUR oder 79,16 % der Projektkosten tragen.

- 13.2** Der RH kritisierte die Projektkostenüberschreitung um mehr als das Zweieinhalbfache.

13.3 *Laut Stellungnahme des Direktors des ÖAI habe die behauptete Projekt-kostenüberschreitung nicht stattgefunden. Zum Zeitpunkt der Beauftragung seien die vom Baumanagement errechneten Baukosten bereits bekannt gewesen. Die tatsächlich über das Baumanagement abgerechneten Kosten hätten sich im März 2000 auf 5,05 Mill. EUR belaufen. Dafür sei ein vom BMBWK gesicherter Kreditrahmen von 5,08 Mill. EUR zur Verfügung gestellt worden.*

Das BMBWK teilte mit, die zuständige Fachabteilung habe immer versucht, die Kosten für die Hanghausüberdachung nicht ausufern zu lassen. Rückwirkend betrachtet sei die Entscheidung, dem ÖAI ein eigenes „Drittmittelkonto“ für dieses Projekt einzurichten, eine Maßnahme gewesen, die aufgrund der nunmehrigen Erfahrungen anders zu lösen gewesen wäre. Wären die Verrechnungsprobleme bekannt gewesen, wäre der Einkauf von Kompetenz für dieses Projekt sicherlich zweckmäßig erschienen und infolge der dadurch möglichen Einsparungseffekte auch gerechtfertigt gewesen.

Abrechnungsdifferenz **14.1** *Zwischen der genehmigten Schlussrechnung der Projektkosten und den Gesamtausgaben ergab sich eine für den RH nicht nachvollziehbare und seitens des ÖAI nicht ausreichend begründete Differenz. Eine lückenlose Überprüfung der Zahlungsvorgänge betreffend die Hanghausüberdachung war dem RH daher nicht möglich.*

14.2 *Der RH empfahl dem BMBWK, die gesamte Projektabrechnung des ÖAI zu überprüfen und den genauen Schaden für die öffentliche Hand zu ermitteln. Dieser wäre sodann gegenüber der Teilrechtsfähigkeit des ÖAI und gegenüber dem gemäß § 18a FOG nach den Maßstäben der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns haftenden Direktor des ÖAI geltend zu machen. Das aushaftende Darlehen sollte – nach Abzug der Rückforderungsansprüche – umgehend getilgt werden.*

14.3 *Laut Stellungnahme des Direktors gebe es keine ungeklärte Differenz in den Projektkosten. Der RH habe die Eigenleistungen des ÖAI nur teilweise berücksichtigt. Die Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns sei durch den Direktor nicht verletzt worden, weil alle wirtschaftlich relevanten Entscheidungen durch die Hanghaus-Sonderkommission festgelegt worden seien. Darüber hinaus habe der Direktor in allen wesentlichen Schritten im Auftrag des BMBWK sowie mit Wissen und Zustimmung der zuständigen Beamten gehandelt.*

Bauprojekt Hanghausüberdachung Ephesos

Das BMBWK teilte mit, seine Revisionsabteilung sei zwischenzeitlich ersucht worden, die gesamte Bundesgebarung und die Teilrechtsfähigkeit ab dem Jahr 2000 am ÖAI zu überprüfen. Diese Überprüfung sei wesentlich für die weitere Vorgangsweise sowie für die zu treffenden Maßnahmen.

Verlust der Bankgarantie

- 15.1** Bereits vor Abnahme des Bauwerks wurden Mängel eines Sublieferanten erkennbar. Das ÖAI traf mit diesem eine Vereinbarung über eine Verlängerung der Gewährleistungszeit und eine Mängelbehebung. Infolge des Konkurses des Generalunternehmers entwickelte sich ein Rechtsstreit mit dem Sublieferanten. Um Schäden an der Ruine zu vermeiden, gab das ÖAI die Mängelbehebung in Auftrag und trug im Jahr 2005 die Kosten dafür in Höhe von 0,30 Mill. EUR ungeachtet des laufenden Konkursverfahrens.

Der Generalunternehmer räumte einen Haftrücklass zugunsten des ÖAI ein und sicherte diesen mittels einer Bankgarantie in Höhe von 72.673 EUR ab. Durch Missverständnisse zwischen dem Direktor des ÖAI und einer ehemaligen Mitarbeiterin verabsäumte das ÖAI, die Bankgarantie während der Ziehungsfrist einzulösen. Dem ÖAI verblieb aus dem Versäumnis der Garantiezichung ein Schaden in Höhe von rd. 48.100 EUR.

- 15.2** Der RH kritisierte die geringe Sorgfalt des ÖAI bezüglich der Evidenthaltung der Ziehungsfrist der Garantie. Er empfahl, im Zuge der Neuordnung der Verwaltung im Allgemeinen und der Buchhaltung im Besonderen die Evidenthaltung offener Forderungen besonders zu beachten.
- 15.3** *Laut Stellungnahme des Direktors des ÖAI sei der Verlust der Bankgarantie auf einen bedauerlichen Irrtum einer Beamtin zurückzuführen gewesen.*

Kontenübertragung

- 16.1** Das ÖAI beanspruchte aufgrund von Kopien bereits aus Bundesmitteln bezahlter Rechnungen das Kreditkonto, dessen Rückzahlungsverpflichtung den Bund traf, und überwies diese Rechnungsbeträge auf das Konto des teilrechtsfähigen ÖAI. Insgesamt belief sich der durch neuerliche Verrechnung entstandene Nachteil für den Bund auf 0,17 Mill. EUR. Die weitere Verwendung dieser Mittel ließ sich weder vom Wirtschaftsprüfer für das Rechnungsjahr 2000 noch vom RH anlässlich der Gebarungsüberprüfung des ÖAI nachvollziehen.

16.2 Der RH sah durch die neuerliche Verrechnung bereits bezahlter Leistungen das besondere Treueverhältnis zwischen dem Direktor des ÖAI und dem BMBWK verletzt. Er empfahl dem BMBWK, den Schaden vom Direktor des ÖAI einzufordern und dessen Vorgangsweise disziplinarrechtlich zu würdigen.

16.3 *Laut Stellungnahme des Direktors des ÖAI habe es keine neuerliche Verrechnung gegeben. Jede Leistung, die dem Kreditkonto verrechnet wurde, sei eindeutig und ausschließlich der Hanghausüberdachung zuzuordnen, nur einmal bezahlt und verrechnet sowie nur einmal im Rahmen des Auftrags des BMBWK finanziert worden.*

Die gewählte Vorgangsweise sei zur Abdeckung von Eigenleistungen des ÖAI in einem Schreiben vom April 2000 an die zuständige Fachabteilung als Alternative zu einer Sonderdotations vorgeschlagen worden, um eine Abdeckung von zusätzlich entstandenen Kosten zu erreichen. Da kein Widerspruch erfolgt und die erbetene Sonderdotations nicht gewährt worden sei, seien die Refundierungen im Juli bzw. September 2000 in gutem Glauben durchgeführt worden.

Das BMBWK teilte mit, das Ansinnen auf Einbeziehung von früheren Aufwendungen sei entschieden zurückzuweisen. Ein entsprechendes Ansuchen sei jedoch niemals an die zuständige Fachabteilung herangetragen worden.

Eigentumsverhältnisse der Grundstücke in Ephesos

17.1 Der Direktor des ÖAI und der Vizepräsident der GFE gründeten Ende 2002 die Ephesos-Privatstiftung. Der Stiftungsvorstand setzte sich aus je zwei Mitgliedern der ÖAW, der GFE und zwei pensionierten Beamten des BMBWK zusammen. Begünstigter der Stiftung war das ÖAI. In das Stiftungsvermögen wurden neben den Grundstücken des Vizepräsidenten der GFE unter anderem auch jene sieben Grundstücke im Ausmaß von 19.989 m² eingebracht, die seit 1897 im Eigentum der Erben des Gründers des ÖAI („Erben Benndorfs“) und nunmehr durch Schenkung ins Eigentum des Direktors des ÖAI übergegangen waren.

Der Direktor des ÖAI schloss im März 2003 in der Teilrechtsfähigkeit eine Vereinbarung mit der Ephesos-Privatstiftung über die Überlassung des Nutzungsrechts an seinen Grundstücken. Für diese Überlassung leistete das ÖAI ein jährliches Entgelt von 6.000 EUR. Der Direktor des ÖAI begründete seinen Eintritt in das Grundeigentum mit der türkischen Gesetzeslage. Ein Treuhandvertrag zwischen dem BMBWK und dem Direktor des ÖAI fehlte.

Wie und mit welchen Kosten die Grundstücke in das Eigentum des Direktors des ÖAI gelangt waren, wurde dem RH nicht bekannt gegeben.

- 17.2** Der RH kritisierte, dass der Direktor des ÖAI in der Teilrechtsfähigkeit die Nutzungsrechte für die Grundstücke mit der Ephesos-Privatstiftung vereinbarte und somit Mehrkosten von 6.000 EUR pro Jahr verursachte. Er wies darauf hin, dass die „Erben Benndorfs“ die Grundstücke seit mehr als 100 Jahren unentgeltlich bereitgestellt hatten.

Weiters vertrat der RH die Ansicht, dass eine Stiftungskonstruktion nicht erforderlich gewesen wäre und empfahl dem BMBWK, beim Abschluss einer Treuhandvereinbarung mit dem Direktor des ÖAI auf die Zwischenschaltung der Stiftung zu verzichten. Zudem regte er an, die Vereinbarungen mit der Ephesos-Privatstiftung zu lösen und auf die allfällige Nutzung weiterer Stiftungsgrundstücke zu verzichten.

- 17.3** *Laut Stellungnahme des Direktors des ÖAI habe die Stiftung den Zweck, dem ÖAI den Rechtstitel der uneingeschränkten Nutzung an den Grundstücken des Vizepräsidenten der GFE zu sichern. Weiters sollte sie für die Zukunft einen einheitlichen Eigentumstitel für alle Grundstücke ermöglichen, sobald dies gesetzlich möglich sein werde. Der türkischen Gesetzeslage entsprechend könnten grundbücherliche Eigentümer nur Privatpersonen sein. Es sei keine Schenkung an den Direktor erfolgt; die Eintragung in das Grundbuch habe er treuhändig für das ÖAI vorgenommen.*

- 17.4** Der RH entgegnete, dass die Überlassung der Nutzungsrechte der Grundstücke des Vizepräsidenten der GFE keiner Stiftung bedurft hätte. Weiters wies der RH mit Nachdruck darauf hin, dass im ÖAI kein Treuhandvertrag vorlag und dem RH daher die treuhändige Eintragung ins türkische Grundbuch nicht belegt werden konnte.

- 18.1** Im Jahr 2004 kaufte das ÖAI in seiner Teilrechtsfähigkeit über einen türkischen Treuhänder ein an die Grabungssiedlung angrenzendes Grundstück und übertrug dessen Eigentum anschließend an die GFE. Der Vizepräsident der GFE stiftete dieses Grundstück wiederum der Ephesos-Privatstiftung. Für Anwaltskosten und Übertragungsgebühren entrichtete das ÖAI rd. 6.000 EUR. Erforderliche Investitionskosten in Höhe von rd. 9.700 EUR wurden von der GFE erst nach Hinweisen des RH im ersten Quartal 2006 bezahlt.

18.2 Der RH kritisierte die Vorgangsweise des ÖAI, Grundstücke, die bereits in seinem Eigentum gestanden waren, letztlich in die Ephesos-Privatstiftung einzubringen und sich nur ein entgeltliches Nutzungsrecht zu sichern. Weiters bemängelte er, dass das ÖAI die Anwalts- und Übertragungskosten trug, obwohl es nicht Grundstückseigentümer, sondern nur entgeltlicher Nutzungsberechtigter war. Schließlich wies der RH kritisch darauf hin, dass das ÖAI seine Investitionskosten erst mit zweijähriger Verspätung und nach Empfehlung des RH eingefordert hatte.

18.3 *Laut Stellungnahme des Direktors des ÖAI sei das Grundstück durch den Vizepräsidenten der GFE persönlich erworben worden, wofür ein Bauunternehmen eine Spende an die GFE geleistet habe. Das ÖAI habe dieses Rechtsgeschäft als Begünstigter vor Ort betreut sowie die notwendigen Gebühren und Sicherungsarbeiten am Grundstück bevorschusst. Das Nutzungsrecht an diesem Grundstück sei im Dezember 2005 der Stiftung zugestiftet worden.*

18.4 Der RH verwies auch hier darauf, dass die Überlassung der Nutzungsrechte der Grundstücke des Vizepräsidenten der GFE keiner Stiftung bedurft hätte.

Umbau des
Grabungshauses

19.1 Der aus Mitteln der Studentenheimförderung finanzierte Umbau des Grabungshauses in Ephesos erfolgte von 2002 bis 2004. Gegenüber den geplanten Kosten aus dem Jahr 2002 von 0,36 Mill. EUR verteuerte sich der Bau um 0,21 Mill. EUR oder rd. 58 %. Teile des Grabungshauses wurden vom ÖAI ohne gültige Baugenehmigung errichtet. Die zuständige türkische Behörde erließ im März 2005 einen schriftlichen Bescheid, wonach die Verbauung unzulässig und das Bauwerk daher abzurechen sei. Obwohl dadurch die Nutzung des gesamten Bauteils untersagt war, beachtete der Direktor des ÖAI als Grabungsleiter die behördlichen Auflagen nicht.

Das Grabungshaus war zu drei Viertel der Grabungskampagne mit Wissenschaftlern des ÖAI, der ÖAW sowie anderer Institutionen und nur zu einem Viertel mit Studenten belegt. Entgegen den gesetzlichen Bestimmungen über das Wohnen in Studentenheimen und den dazu erlassenen Förderungsrichtlinien förderte das BMBWK den Grabungshausumbau zur Gänze.

19.2 Der RH wies auf die richtlinienwidrige und überhöhte Förderung der gesamten präliminierten Errichtungskosten hin. Weiters hielt er die Vorgangsweise des Direktors des ÖAI, trotz verhängten Verbots den Bau auszuführen, für unzulässig. Überdies kritisierte der RH die Förderung eines behördlich untersagten Neubaus durch das BMBWK und empfahl, die Förderungsmittel vom ÖAI in seiner Teilrechtsfähigkeit zurückzufordern.

19.3 *Laut Stellungnahme des Direktors des ÖAI habe der RH in seinem Kostenvergleich nur den ersten Bauabschnitt berücksichtigt. Dass die Baukosten schließlich zur Gänze aus Mitteln der Studentenheimförderung kommen sollten, sei ein Vorschlag aus dem BMBWK gewesen. Auch seien behördliche Schwierigkeiten, die der zweite Bauabschnitt mit sich brachte, nicht auf ein schuldhaftes Fehlverhalten des Direktors des ÖAI zurückzuführen, sondern mit nicht vorhersehbaren Vorgängen im Gastland erklärbar.*

Das BMBWK teilte mit, das ÖAI habe das so genannte Behördenrisiko gegen die Gesundheitsgefährdung der Bewohner des Grabungshauses abzuwägen gehabt. Für das BMBWK sei die Notwendigkeit, rasch bauliche Maßnahmen zu setzen, eher abschätzbar und bewertbar gewesen als der Ausgang der Behördenverfahren. Dadurch seien zweckmäßige Modernisierungs- und Erweiterungsmaßnahmen gesetzt sowie Gefahren für die Gesundheit abgewendet worden.

Die Auslastung der Wohnplätze durch Studierende sei tatsächlich in einem geringeren Ausmaß erfolgt als es bei Studierendenheimen im Inland üblich gewesen sei. Da dennoch Heimplätze für Studierende zur Verfügung gestellt worden seien, sehe das BMBWK die Förderungszusicherung nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen des Studentenheimgesetzes und den zugehörigen Förderungsrichtlinien. Es halte daher eine Rücknahme der gegebenen Förderungszusicherung für nicht sachadäquat.

19.4 Der RH wies darauf hin, dass er nicht die Sanierung des Altbestands bemängelt hatte, sondern die Förderung der behördlich untersagten Erweiterung des Baues.

Der RH entgegnete dem BMBWK, dass es in seinen Förderungsrichtlinien für Studentenheime die Investitionsförderung mit einem Betrag in der Höhe von einem Drittel der Errichtungskosten limitiert hat.

Finanzwesen

Gebarung in der Teilrechtsfähigkeit

- 20.1** Das ÖAI besaß nach den Bestimmungen des FOG insofern Teilrechtsfähigkeit, als es berechtigt war, im eigenen Namen Rechtsgeschäfte abzuschließen.

Im Rahmen seiner Teilrechtsfähigkeit wurde das ÖAI von seinem Direktor vertreten. Für Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit entstehen, trifft den Bund gemäß FOG keine Haftung.

Die Rechnungsabschlüsse des ÖAI in der Teilrechtsfähigkeit wiesen im Prüfungszeitraum regelmäßig hohe Überschuldungen aus (2000: – 3,66 Mill. EUR; 2005: – 2,69 Mill. EUR). Eine im FOG vorgesehene Überprüfung der Gebarung seitens des BMBWK erfolgte ungeachtet der seit Jahren bekannten Mängel in der Teilrechtsfähigkeit nicht.

- 20.2** Der RH kritisierte, dass ungeachtet der seit Jahren bestehenden Überschuldung keine Anstrengungen unternommen wurden, die Ausgaben nachhaltig zu reduzieren und langfristig mit den Einnahmen in Einklang zu bringen. Darüber hinaus bemängelte er, dass das BMBWK Prüfungen unterlassen und bestehende Mängel Jahre hindurch hingenommen hat.

Der RH empfahl dem BMBWK und dem ÖAI, umgehend Maßnahmen zur nachhaltigen wirtschaftlichen Sanierung der Teilrechtsfähigkeit des ÖAI wie insbesondere Kosteneinsparungen, Redimensionierung der Projekte und der Zweigstellen zu setzen.

- 20.3** *Laut Stellungnahme des Direktors des ÖAI sei die Überschuldung in der Teilrechtsfähigkeit hauptsächlich auf das offene Darlehen aus der Hanghausüberdachung zurückzuführen. Die Überziehung des Kreditkontos der Teilrechtsfähigkeit sei im Wesentlichen mit notwendigen Vorfinanzierungen wissenschaftlicher Leistungen zusammengehangen. Ziel dieser Vorgänge sei der Erhalt der finanziellen Liquidität im Sinne der wissenschaftlich notwendigen kontinuierlichen Zahlungs- und Leistungsfähigkeit des Instituts, insbesondere der kontinuierlichen Bedeckung der Entgelte für freie Mitarbeiter gewesen. Die Haftung für solche Fehlbeträge treffe den Direktor persönlich.*

Das BMBWK bestätigte in seiner Stellungnahme die Feststellungen des RH und wies darauf hin, dass ihm erst durch die rückwirkende richtige Erfassung der Konten des ÖAI die Überschuldung bekannt geworden sei. Das BMBWK teilte mit, dass es dem Direktor jeden Zugriff auf das Kreditkonto bereits untersagt habe. Das BMBWK sei bemüht, den aushaftenden Betrag so bald als möglich abzudecken.

„Refundierte“ Mitarbeiter in der Teilrechtsfähigkeit

21.1 Das ÖAI beschäftigte im Jahr 2005 sieben Mitarbeiter der Teilrechtsfähigkeit gegen unzulässige Rückerstattung aus dem Sachaufwand des Bundeshaushalts. Insgesamt beliefen sich die Aufwendungen für die „refundierten“ Mitarbeiter aus Dienst- und Werkverträgen im Zeitraum von 2000 bis 2005 auf 1,37 Mill. EUR. Durch die vom ÖAI geübte Praxis konnte die tatsächliche Anzahl seiner Mitarbeiter deutlich über die im Stellenplan des Bundes genehmigte Anzahl angehoben werden.

21.2 Der RH wies darauf hin, dass die Übertragung von Bundesmitteln in die Teilrechtsfähigkeit nach den Bestimmungen des FOG nicht zulässig ist. Er empfahl dem BMBWK und dem ÖAI, Refundierungen von Personalkosten in Hinkunft zu unterlassen.

21.3 *Laut Stellungnahme des Direktors des ÖAI sei die Anstellung von Mitarbeitern in der Teilrechtsfähigkeit zu Lasten des ordentlichen Budgets immer mit Zustimmung der Quästur der Universität Wien, die bis 2003 mit dem Zahlungsvollzug beauftragt war, und mit Wissen des BMBWK erfolgt. Die dafür notwendigen Mittel seien vom BMBWK für diesen Verwendungszweck zur Verfügung gestellt worden.*

Das BMBWK teilte mit, die Refundierungen seien ohne sein Wissen erfolgt. Die Aufwendungen für „refundierte“ Mitarbeiter seien auch aus den jeweiligen Rechnungsabschlüssen des ÖAI nicht zu erschließen gewesen. In Hinkunft seien dem BMBWK sämtliche beabsichtigte Vertragsabschlüsse verpflichtend vorzulegen.

Zweigstellen

Kairo

22.1 Das ÖAI verfügte über eine Zweigstelle in Kairo/Ägypten, von der aus Forschungsprojekte im Forschungsfeld der Ägyptologie betrieben wurden. Abgesehen von den archäologischen Methoden bestanden zwischen der Zweigstelle und dem übrigen ÖAI kaum wissenschaftliche Anknüpfungspunkte.

22.2 Der RH wies auf den geringen Grad der fachlichen Einbindung der Zweigstelle in Kairo hin und empfahl, den Verbleib der Ägyptologie im ÖAI zu evaluieren.

22.3 *Der Direktor des ÖAI wies darauf hin, dass die Zweigstelle in Kairo seinerzeit mit guten Gründen an das ÖAI angegliedert worden sei.*

Athen

23.1 Die Zweigstelle in Athen/Griechenland betrieb im Prüfungszeitraum mit drei ständigen Mitarbeitern zwei archäologische Grabungen. Sie wies im Vergleich mit der Zweigstelle in Kairo geringe Forschungsleistungen auf.

23.2 Der RH empfahl, insbesondere im Hinblick auf die kurzen Grabungskampagnen und den vergleichsweise geringen Forschungsoutput die künftige Rolle der Zweigstelle in Athen für das ÖAI und die archäologische Forschungslandschaft zu evaluieren.

23.3 *Laut Stellungnahme des Direktors des ÖAI sei die Zweigstelle in Athen noch immer im Zustand der Neustrukturierung begriffen. Die wissenschaftliche Arbeit der Zweigstelle sei auf dem Gebiet der Feldforschung mit hervorragenden Neufunden hervorgetreten; die Publikationstätigkeit werde leider zeitlich verzögert umgesetzt.*

Das BMBWK teilte mit, dass es weitere Synergien mit österreichischen Universitäten anstrebe.

**Schluss-
bemerkungen**

24 Zusammenfassend empfahl der RH

dem BMBWK und dem ÖAI:

(1) Die Funktion des Direktors des ÖAI wäre von jener des Grabungsleiters in Ephesos/Türkei zu trennen. Weiters sollte eine effektive Mitsprache der Mitarbeiter vorgesehen werden. (TZ 6)

(2) Es wären umgehend Maßnahmen zur nachhaltigen wirtschaftlichen Sanierung der Teilrechtsfähigkeit des ÖAI wie insbesondere Kosteneinsparungen, Redimensionierung der Projekte und der Zweigstellen zu setzen. (TZ 20)

(3) Die Refundierung von Personalkosten aus Bundesmitteln sollte in Hinkunft unterbleiben. (TZ 21)

Schlussbemerkungen

dem BMBWK:

(4) Die archäologische Forschungslandschaft wäre einer internationalen Evaluierung mit dem Ziel der Bündelung der Wissenschafts- und Forschungskapazitäten zu unterziehen. (TZ 2)

(5) Es sollte eine den gesetzlichen, organisatorischen und wirtschaftlichen Anforderungen entsprechende Anstaltsordnung für das ÖAI erlassen werden. (TZ 3)

(6) Mit dem ÖAI wären analog zu den Leistungsvereinbarungen mit den Universitäten periodische Leistungsvereinbarungen abzuschließen; die Höhe des Budgets sollte daran ausgerichtet werden. (TZ 5)

(7) Die gesamte Projektabrechnung des ÖAI hinsichtlich der Hanghausüberdachung wäre zu überprüfen, der genaue Schaden für die öffentliche Hand zu ermitteln und dieser gegenüber der Teilrechtsfähigkeit des ÖAI bzw. gegenüber dem Direktor des ÖAI geltend zu machen. Das aushaftende Darlehen sollte umgehend getilgt werden. (TZ 14)

(8) Die Vereinbarungen mit der Ephesos-Privatstiftung wären zu lösen. Zudem sollte auf die allfällige Nutzung weiterer Stiftungsgrundstücke verzichtet werden. (TZ 17)

Wien, im Juli 2007

Der Präsident:

Dr. Josef Moser